ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Januar 1974

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, bis zum 31. Mai 1974 Zertifiziertes Saatgut von Glatthafer mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(74/76/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), geändert durch die Richtlinie des Rates vom 6. Dezember 1972 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Bundesrepublik Deutschland reicht die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut der Art „Arrhenatherum elatius (L.) J. et C. Presl.", das die Anforderungen an die Mindestkeimfähigkeit erfüllt, nicht aus.

Es ist nicht möglich, den Bedarf an Zertifiziertem Saatgut von Glatthafer, das den Anforderungen für die Anerkennung voll genügt, aus anderen Migtliedstaaten zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, bis zum 31. Mai 1974 Zertifiziertes Saatgut von Glatthafer mit minderen Anforderungen zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, bis zum 31. Mai 1974 325 Tonnen Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" der Ernte 1973 von Glatthafer (Arrhenatherum elatius), das die in der Anlage II zur Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 an die Mindestkeimfähigkeit gestellten Voraussetzungen nicht erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen zum gewerbsmäßigen Verkehr in ihrem Gebiet zuzulassen:

a) die Keimfähigkeit unterschreitet nicht 75 v. H. der reinen Körner;

b) das amtliche Etikett trägt einen Hinweis auf die verminderte Keimfähigkeit: Mindestkeimfähigkeit 75 v. H.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland teilt der Kommission bis zum 1. November 1974 mit, wieviel „Zertifiziertes Saatgut" von Glatthafer auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihrem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 18. Januar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 287 vom 26. 12. 1972, S. 22.